



---

## Philosophische Fakultät I

---

### **Studien- und Prüfungsordnung für das Master-Studienprogramm MA Arabistik/Islamwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg**

vom 21.01.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Arabistik/Islamwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang.

- 
- § 1 Geltungsbereich
  - § 2 Art des Master-Studienprogramms
  - § 3 Ziele des Studienprogramms
  - § 4 Studienberatung
  - § 5 Zulassung zum Studium
  - § 6 Studienbeginn
  - § 7 Kombination von Studienprogrammen
  - § 8 Aufbau des Studienprogramms
  - § 9 Arten von Lehrveranstaltungen
  - § 10 Abschlussbezeichnung
  - § 11 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen
  - § 12 Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung
  - § 13 Studien- und Prüfungsausschuss
  - § 14 Master-Arbeit
  - § 15 Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms
  - § 16 Inkrafttreten

Anlage: Studienprogrammübersicht

---

## **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Master-Studium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Ziele, Inhalte und Aufbau des Studienprogramms Arabistik/Islamwissenschaft (45/75 Leistungspunkten) im Zwei-Fach-Master-Studiengang (120 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab Wintersemester 2009/2010 das Studium der Arabistik/Islamwissenschaft im Zwei-Fach-Master-Studiengang der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufnehmen.

## **§ 2 Art des Master-Studienprogramms**

(1) Im Zwei-Fach-Masterstudiengang müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erbracht werden. Im Studienprogramm Arabistik/Islamwissenschaft müssen mindestens 45 Leistungspunkte erbracht werden. Weitere 30 Leistungspunkte, die zwingend die Masterarbeit beinhalten, können in diesem oder dem anderen gewähltem Studienprogramm im Zwei-Fach-Masterstudiengang erbracht werden.

(2) Bei dem Studienprogramm MA Arabistik/Islamwissenschaft (45/75) handelt es sich um ein „konsekutives Master-Studienprogramm“. Das Studienprogramm ist „stärker forschungsorientiert“.

## **§ 3 Ziele des Studienprogramms**

(1) Im Studienprogramm werden folgende Kompetenzen vermittelt:  
Die Studierenden sollen ihre Beherrschung der arabischen Sprache sowie mindestens einer weiteren Islamsprache weiter vertiefen. Durch die Arbeit mit originalsprachigen Zeugnissen unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes sollen sie mit verschiedenen Bereichen und Epochen des arabischen Schrifttums einschließlich der Grundlagentexte des Islams weiter vertraut werden. Sie sollen befähigt werden, arabisch-islamische Geschichte und arabische (Schrift-)Kultur in Zusammenhängen zu verstehen und diese Zusammenhänge selbstständig nachzeichnen zu können. In Verbindung mit der Vermittlung von Fachwissen sollen die Studierenden methodische Anleitung erhalten, Aufgaben aus dem Fachgebiet selbstständig zu bearbeiten. Neben der Vermittlung von Fachwissen soll hauptsächlich die Fähigkeit zum selbständigen Arbeiten durch Recherche, Quellenlektüre, Auswahl geeigneter Methoden und Fragestellungen im Hinblick auf ein historisches und systematisches Verständnis von Problemen vertieft werden.

(2) Das Studienprogramm qualifiziert für folgende Berufsfelder: Tätigkeit u.a. in auswärtigen Missionen, im internationalen Kommunikationsbereich und international tätigen Organisationen, an Museen, wissenschaftlichen Bibliotheken, Universitäten, wissenschaftlichen Verlagen, Forschungsinstituten, in der Publizistik und Medienarbeit.

## **§ 4 Studienberatung**

(1) Eine Beratung zu Fragen der Studieneignung sowie insbesondere die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung der Zentralen Universitätsverwaltung.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden und durch die zuständigen Studienfachberaterinnen und Studienfachberater.

(3) In Prüfungsangelegenheiten findet eine Beratung der Studierenden insbesondere durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Prüfungsamtes statt.

## **§ 5**

### **Zulassung zum Studium**

(1) Das Studienprogramm wendet sich vor allem an Absolventinnen und Absolventen der Bachelor-Studienprogramme Arabistik/Islamwissenschaft (60/90).

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Master-Studienprogramm ist der Nachweis eines Abschlusses im Bachelor-Studienprogramm Arabistik/ Islamwissenschaft mit mindestens 60 Leistungspunkten, eines vergleichbaren Bachelor-Studienprogramms (Islamwissenschaft mit mindestens 60 Leistungspunkten oder Arabistik mit mindestens 60 Leistungspunkten) oder eines anderen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einer vergleichbaren Fachrichtung.

(3) Über die Vergleichbarkeit gemäß Abs. 2 entscheidet in Zweifelsfällen der Studien- und Prüfungsausschuss.

(4) Im Falle einer Zulassungsbeschränkung der Studienplätze stehen nach Abzug der Quoten gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Sachsen-Anhalt (HVVO) vom 24. Mai 2005 in der jeweils gültigen Fassung bis 8 Prozent der Studienplätze als Vorabquote für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und staatenlosen Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutschen gleichgestellt sind, zur Verfügung.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss erst zum Ende des Sommersemesters (30. September) erhalten, fügen anstelle der Nachweise nach Abs. 2 eine vom zuständigen Prüfungsamt ausgestellte Fächer- und Notenübersicht bei.

(6) Wird die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht zugelassen, erhält sie bzw. er hierüber vom Immatrikulationsamt einen entsprechenden Bescheid. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 6**

### **Studienbeginn**

Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester (§ 5 ABSStPOBM), in begründeten Ausnahmefällen auch im Sommersemester.

## **§ 7**

### **Kombination von Studienprogrammen**

Besonders empfohlen wird die Kombination mit einem der Studienprogramme:  
MA Judaistik/Jüdische Studien (45/75 LP), MA Wissenschaft vom christlichen Orient (45/75 LP)  
und MA Südasienskunde / South Asian Studies (45/75 LP).

## **§ 8 Aufbau des Studienprogramms**

Der Aufbau des Studienprogramms, Titel, Leistungspunkteumfang und Abfolge der Module, Studienleistungen, Formen der Modulleistungen, Teilnahmevoraussetzungen für die Module sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der [Anlage „Studienprogrammübersicht“](#) zu dieser Ordnung.

## **§ 9 Arten von Lehrveranstaltungen**

Das Kontaktstudium im Master-Studienprogramm MA Arabistik/Islamwissenschaft (45/75 LP) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a. Vorlesungen: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage;
- b. Übungen: dienen der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten;
- c. Seminare: dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen und führen in bestimmte Lehrstoffen ein;
- d. Tutorien: begleiten Vorlesungen und Seminare und vertiefen behandelte Stoffgebiete oder fachwissenschaftliche Fragestellungen in Arbeitsgruppen unter studentischer Anleitung;
- e. Kolloquien: dienen der Aneignung von Forschungskompetenz.

## **§ 10 Abschlussbezeichnung**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums führt das Studienprogramm Arabistik/Islamwissenschaft (45/75 Leistungspunkte) zum Abschluss eines Master of Arts (M.A.), wenn in diesem Studienprogramm auch die Master-Arbeit verfasst wurde.

## **§ 11 Formen von Modulleistungen und Studienleistungen**

(1) Formen von Modulleistungen sind:

- a. Mündliche Prüfung: Sie dauert in der Regel 20 Minuten;
- b. Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars;
- c. Hausarbeit: eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit von 20 Seiten;
- d. Klausur: eine schriftliche Prüfung von in der Regel 45 Minuten Dauer;
- e. Forschungsvorträge: mündlicher Vortrag im Rahmen eines Kolloquiums;
- f. Master-Arbeit: Näheres dazu unter § 14.

(2) Formen von Studienleistungen ist:

- Referat: mündlicher Vortrag von maximal 30 Minuten Dauer, in der Regel im Rahmen eines Seminars.

(3) Gemäß § 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt sechs Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist ausgeschlossen.

(4) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.

(5) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nichtbestehen zu wiederholen.

## **§ 12**

### **Anmeldung zum Modul und zur Modulleistung**

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studienprogrammübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studienprogramms [§ 15 Abs. 1 ABStPOBM].

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vorher über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studienprogramm immatrikuliert ist. Weitere Teilnahmevoraussetzungen ergeben sich aus der [Anlage „Studienprogrammübersicht“](#) zu dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Leistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.

## **§ 13**

### **Studien- und Prüfungsausschuss**

(1) Für das Studienprogramm wird von den Fachvertreterinnen und Fachvertretern des Orientalischen Instituts ein Studien- und Prüfungsausschuss gebildet, der vom Fakultätsrat zu bestätigen ist.

(2) Der Studien- und Prüfungsausschuss besteht aus 3 Professorinnen und Professoren, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter und einer studentischen Vertreterin bzw. einem studentischen Vertreter.

## **§ 14**

### **Master-Arbeit**

(1) Eine Master-Arbeit ist im Master-Studiengang obligatorisch und bildet ein eigenes Modul im Umfang von 30 Leistungspunkten.

(2) Im Zwei-Fach-Master-Studiengang wird die Master-Arbeit in einem der beiden Studienprogramme geschrieben. Wird sie im Studienprogramm MA Arabistik/ Islamwissenschaft (45/75) geschrieben, gelten die Bestimmungen dieser Ordnung.

(3) Der Umfang der Master-Arbeit soll nicht mehr als 75 Seiten aufweisen.

(4) Das Thema der Master-Arbeit wird über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. eines Prüfers betreut. Der Tag der Ausgabe und der Rückgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht.

(5) Die Masterarbeit soll die Fähigkeit unter Beweis stellen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem sachgerecht und forschungsorientiert zu behandeln, indem Materialien erschlossen und Fragestellungen aus dem Forschungsstand entwickelt sowie Ansätze zu eigenen Lösungsvorstellungen aufgezeigt werden.

Die Abschlussarbeit hat die wichtigste Fachliteratur zum Behandelten auszuwerten und mit der selbstständigen Behandlung von Quellenliteratur (Arabisch/Persisch/Türkisch im Ausnahmefall auch andere Islam-Sprachen) einschließlich Übersetzung eine Problemstellung zu entfalten.

(6) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studienprogramm als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

### **§ 15**

#### **Bewertung von Modulen und Berechnung der Gesamtnote des Studienprogramms**

Die Studienprogrammübersicht (§ 8) im Anhang dieser Ordnung regelt, welche Module benotet werden und welche in die Gesamtnote eingehen.

### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 21.01.2009 beschlossen; der Akademische Senat hat hierzu am 11.02.2009 Stellung genommen.

Diese fachspezifische Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 2. März 2009

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock  
Rektor

**Anlage**  
**Studienprogrammübersicht**

| <i>Modultitel</i>  | <i>Teilnahmevoraussetzungen</i> | <i>Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)</i> | <i>Leistungspunkte</i> | <i>Studienleistung/en</i> | <i>Modulvorleistung/en</i> | <i>Modulleistungen (eventuell Modulteilleistungen)</i> | <i>Anteil an der Abschlussnote</i> | <i>Empfehlung Studiensemester</i> |
|--|---------------------------------|--|------------------------|---------------------------|----------------------------|--|------------------------------------|-----------------------------------|
| Wahlpflichtbereich:<br>Spracherwerb<br>weitere<br>Islamsprache   | ja                              | 8 SWS  | 10                     | ja                        | nein                       | Klausur oder<br>mündliche<br>Prüfung                   | 10/30 bzw.<br>60                   | 1.-2.<br>Semester                 |
| Geschichte,<br>Gesellschaft und<br>Politik   | nein                            | 4 SWS  | 10                     | ja                        | nein                       | Hausarbeit   | 10/30 bzw.<br>60                   | 1. Semester                       |
| Kolloquiumsmodul:<br>Methoden und<br>Forschungsansätze   | nein                            | 4 SWS  | 5                      | nein                      | nein                       | Forschungs-<br>vortrag                                 | 0/30 bzw. 60                       | 2.-3.<br>Semester                 |
| Fachübersetzen<br>Arabisch   | nein                            | 4 SWS  | 5                      | ja                        | nein                       | Mündliche<br>Prüfung                                   | 0/30 bzw. 60                       | 2.-3.<br>Semester                 |
| Text und Tradition   | nein                            | 4 SWS  | 10                     | ja                        | nein                       | Hausarbeit   | 10/30 bzw.<br>60                   | 2.-3.<br>Semester                 |
| Wahlpflichtbereich:<br>Literarische<br>Traditionen des<br>Islam außerhalb<br>des arabischen<br>Sprachraums | ja                              | 2 SWS  | 5                      | ja                        | nein                       | Hausarbeit   | 0/30 bzw. 60                       | 3. Semester                       |
| MA-Arbeit  | ja                              | 0 SWS  | 30                     | nein                      | nein                       | Master-Arbeit  | 30/60                              | 4. Semester                       |